

S a t z u n g
Ukulelenclub Konstanz e.V.

Sitz: Konstanz

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 16.12.2012 in Konstanz.

Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 28.03.2018 in Konstanz.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Konstanz unter der Registernummer VR 971 am 18.06.2013.

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Ukulelenclub Konstanz e.V.“ und hat seinen Sitz in Konstanz (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer 971 ins Vereinsregister der Stadt Konstanz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur durch die Verbreitung der Ukulelenmusik und Musik mit der Ukulele.

§ 3 Steuerbegünstigung / Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch:
 - a) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens der Stadt durch die Mitwirkung an Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - b) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Ausgleichs.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
4. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) fördernde Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder.
2. Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Ukulelenmusik und/oder den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Anträge von Personen unter 18 Jahren müssen durch die/den Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet sein.
2. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt ist jeweils zum Quartalsende zulässig.
 - b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch

den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und schriftlich mitzuteilen.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet eine innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Einspruchs einzuberufende Mitgliederversammlung. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über den Einspruch durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Anträge zu stellen.

2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Ziele und Aufgaben des Vereines nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Vereins- bzw. Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag.

2. Endet eine Mitgliedschaft nach der Jahreshauptversammlung, muss der Mitgliedsbeitrag für das neue Vereinsjahr noch entrichtet werden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres statt.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (hierbei zählen nicht mit der Tag der Absendung und der Tag der Abhaltung der Veranstaltung) durch den Vorstand und unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglied dem Verein gegenüber benannte Adresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegebenen, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.
3. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfrist gilt Abs. 2.
5. Der Vorstand ist berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.
6. Anträge, die spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
7. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 der Satzung
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfung,
 - e) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Kassenprüfung und die Entlastung des Vorstands,
 - f) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstandes, soweit diese ordentlich zur Entscheidung vorgelegt werden,

g) die Festsetzung einer Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen.

9. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme.

10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

12. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.

13. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmung ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.

14. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen als gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

15. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem Schriftführer (gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender)

c) dem Kassierer.

Sind weitere Vorstandsämter zu besetzen, so wird deren Wählbarkeit und Aufgabenbereich in der Vereinsordnung geregelt.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder durch Gesetz zuständig sind. Weiterhin ist der

Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

5. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Eine Wiederwahl ist zulässig.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder der Kassenprüfer aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.

7. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach Satzung hierfür zuständig ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

8. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Kassenprüfung

Der für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer hat die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und dem Vorstand einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Das Prüfungsrecht des Kassenprüfers erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, aber nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.

Auf Grund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschlusses der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der Mitgliederversammlung aussprechen.
2. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Konstanz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Weitere Bestimmungen

1. Zur Regelung des Vereinsbetriebes kann der Vorstand eine Vereinsordnung erlassen.
2. Änderungen der Vereinsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall bleibt der übrige Satzungsteil uneingeschränkt rechtswirksam und auch sinngemäß voll wirksam.

Unterschriften